

BGer 5A_388/2026 vom 15. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_388_2026

FR: TF 5A_388/2026 du 15 mai 2026

IT: TF 5A_388/2026 del 15 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 20. März 2026 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann somit am 21. März 2026 (erster Tag der Frist) zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und wurde durch den Fristenstillstand über Ostern verlängert (Art. 47 Abs. 1 lit. a BGG), so dass der letzte Tag der 30-tägigen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) auf den Montag, 4. Mai 2026, fiel. Die erst am 5. Mai 2026 der Post übergebene Beschwerde ist folglich verspätet und es kann auf sie nicht eingetreten werden.

E. 2

Ohnehin könnte auf die Beschwerde auch mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten werden:

Der Beschwerdeführer macht ein virtuelles Feststellungsinteresse trotz Entlassung geltend mit der Argumentation, der Grundrechtseingriff könnte sich wiederholen und nie rechtzeitig beurteilt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Verwaltungsgericht im angefochtenen Entscheid alle drei Beschwerdegegenstände vollständig materiell geprüft hat, insbesondere auch die fürsorgerische Unterbringung: Es ging nicht um eine Gegenstandsloserklärung der Beschwerde wegen bereits erfolgter Entlassung, sondern das Verwaltungsgericht ordnete die Entlassung aufgrund seiner eigenen materiellen Überprüfung an.

Vor diesem Hintergrund müsste sich der Beschwerdeführer - unabhängig von der Frage des virtuellen Interesses - jedenfalls mit den ausführlichen Erwägungen des 20-seitigen angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern dieser Recht verletzen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4). Eine solche Auseinandersetzung findet nicht statt, wenn sich der Beschwerdeführer zur fürsorgerischen Unterbringung überhaupt nicht äussert und in Bezug auf die beiden anderen Anfechtungsgegenstände mit der abstrakten Behauptung begnügt, es habe eine Notfallsituation - zu welcher sich der angefochtene Entscheid ausführlich äussert - gefehlt und folglich seien die Voraussetzungen von Art. 435 ZGB (Notfallmedikation) und Art. 438 ZGB (Isolation) nicht gegeben gewesen. Unsubstanziert bleibt auch die angebliche Gehörsverletzung, in deren Kontext der Beschwerdeführer behauptet, es sei ihm die Akteneinsicht verweigert worden; er legt nicht dar, dass und wann er Akteneinsicht verlangt hätte und inwiefern ihm diese konkret verweigert worden wäre.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde zufolge verspäteter Einreichung als offensichtlich unzulässig und im Übrigen auch als offensichtlich nicht hinreichend begründet. Mithin ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.